



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 1
Bayreuth, 23. Januar 2014

Seite 1

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2012	2
Zweckverband Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.....	3

Schulen

Umbenennung der Volksschule Himmelkron-Lanzendorf (Grundschule)	4
Umbenennung der Hermann-Grosch-Volksschule Weitramsdorf (Grundschule)	4
Umbenennung der Volksschule Grub a. Forst (Grundschule).....	4
Umbenennung der in der Stadt Coburg bestehenden Grundschulen	5
Umbenennung der in der Stadt Kulmbach bestehenden Grundschulen	5

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof; Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof	6
Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof; Änderung und Neufassung der Verbandsatzung	7
Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2012	12
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2014	13
Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haus- haltsjahr 2014	14

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	15
----------------------------------	----

Buchanzeigen	19
---------------------------	----

Nachruf	20
----------------------	----

Diesem Amtsblatt liegt das Sachregister zum Oberfränkischen Amtsblatt, Jahrgang 2013, bei.

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1517.02 f - 2/13

Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2012

Die Verbandsversammlung hat am 18. Dezember 2013 den Jahresabschluss gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an sieben Tagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kronach, Ruppen 30, Zimmer 106, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 9. Januar 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2012 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 18. Dezember 2013 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt,

- | | |
|----------------|-------------------|
| - Bilanzsumme | 117.984.200,99 €, |
| - Jahresgewinn | 783.782,19 €, |

und beschlossen, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat am 30. Oktober 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung den Lagebericht des Eigenbetriebes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 25 EBV in Verbindung mit Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresab-

schluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 EBV in Verbindung mit Art. 107 GO und Art. 26 Abs. 1 KommZG unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßige Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der

Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Kronach, 19. Dezember 2013
Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. Köhler
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 e - 1/13

**Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz;
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2014**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat am 27. November 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, Zi.Nr. 133, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 9. Januar 2014
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Oberfränkisches Bauernhofmuseum
Kleinlosnitz" (Landkreis Hof)
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	286.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	5.300,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 251.880,00 € festgesetzt und auf die Verbandsglieder gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen

auf den Landkreis Hof	125.315,00 €
den Bezirk Oberfranken	100.252,00 €
die Marktgemeinde Zell	25.063,00 €
und den Verein "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz"	1.250,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Hof, 18. Dezember 2013
Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz
Bernd Hering
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 5103

Umbenennung der Volksschule Himmelkron-Lanzendorf (Grundschule)

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Volksschule Himmelkron-Lanzendorf (Grundschule)

Vom 18. Dezember 2013

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Himmelkron-Lanzendorf (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung "Grundschule Himmelkron-Lanzendorf".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2014 in Kraft.

Bayreuth, 18. Dezember 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wennig
Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103

Umbenennung der Hermann-Grosch- Volksschule Weitramsdorf (Grundschule)

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Hermann-Grosch-Volksschule Weitramsdorf (Grundschule)

Vom 18. Dezember 2013

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-

1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Hermann-Grosch-Volksschule Weitramsdorf (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung "Hermann-Grosch-Grundschule Weitramsdorf".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2014 in Kraft.

Bayreuth, 18. Dezember 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wennig
Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103

Umbenennung der Volksschule Grub a. Forst (Grundschule)

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Volksschule Grub a. Forst (Grundschule)

Vom 18. Dezember 2013

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Grub a. Forst (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung "Grundschule Grub a. Forst".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2014 in Kraft.

Bayreuth, 18. Dezember 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wennig
Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103

Umbenennung der in der Stadt Coburg bestehenden Grundschulen

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnungen der Volksschulen (Grundschulen) in der Stadt Coburg

Vom 18. Dezember 2013

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten in der Stadt Coburg bestehenden staatlichen Grundschulen erhalten neue amtliche Bezeichnungen wie folgt:

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
1.1	Volksschule Coburg-Am Heimatring (Grundschule)	Grundschule Coburg-Am Heimatring
1.2	Volksschule Coburg-Creidlitz (Grundschule)	Grundschule Coburg-Creidlitz
1.3	Jean-Paul-Volksschule Coburg (Grundschule)	Jean-Paul-Grundschule Coburg
1.4	Volksschule Coburg-Ketschendorf (Grundschule)	Grundschule Coburg-Ketschendorf
1.5	Luther-Volksschule Coburg (Grundschule)	Luther-Grundschule Coburg
1.6	Melchior-Franck-Volksschule Coburg (Grundschule)	Melchior-Franck-Grundschule Coburg
1.7	Volksschule Coburg-Neuses (Grundschule)	Grundschule Coburg-Neuses
1.8	Pestalozzi-Volksschule Coburg (Grundschule)	Pestalozzi-Grundschule Coburg

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2014 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 16. Februar 2014 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Bayreuth, 18. Dezember 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wennig
Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103

Umbenennung der in der Stadt Kulmbach bestehenden Grundschulen

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnungen der Volksschulen (Grundschulen) in der Stadt Kulmbach

Vom 18. Dezember 2013

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten in der Stadt Kulmbach bestehenden staatlichen Grundschulen erhalten neue amtliche Bezeichnungen wie folgt:

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
1.1	Volksschule Kulmbach-Burghaig (Grundschule)	Grundschule Kulmbach-Burghaig
1.2	Johann-Georg-Wilhelm-Meußdoerffer-Volksschule Kulmbach (Grundschule)	Johann-Georg-Wilhelm-Meußdoerffer-Grundschule Kulmbach
1.3	Obere Volksschule Kulmbach (Grundschule)	Obere Schule Kulmbach (Grundschule)
1.4	Pestalozzi-Volksschule Kulmbach (Grundschule)	Pestalozzi-Grundschule Kulmbach
1.5	Volksschule Kulmbach-Ziegelhütten (Grundschule)	Grundschule Kulmbach-Ziegelhütten

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
1.6	Theodor-Heublein-Volksschule Kulmbach-Melkendorf (Grundschule)	Theodor-Heublein-Grundschule Kulmbach-Melkendorf

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2014 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 16. Februar 2014 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Bayreuth, 18. Dezember 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.01

Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof; Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 17. Dezember 2013 die 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 4. Januar 1993 beschlossen. Diese wird gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Januar 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 15 der Verbandsatzung des Abfallzweckverbandes folgende

18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 30. September 2009, erhält folgende Fassung:

"§ 1

Gebühren-/Entgelterhebung

Der AZV erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren und Entsorgungsentgelte.

§ 2

Gebühren-/Entgeltschuldner

(1) Gebühren-/Entgeltschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des AZV benutzt. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind Abfallerzeuger und Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des AZV benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte und abgelagerte Abfälle (u.a. wilde Müllablagerungen, absichtliche Fehlwürfe) der AZV entsorgt.

(2) Mehrere Gebühren-/Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren-/Entgeltmaßstab

(1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des AZV (§ 2 Abs. 1) werden die Abfälle grundsätzlich nach dem Gewicht erfasst, es sei denn, dass die Gebühr bzw. das Entsorgungsentgelt nach dem Volumen festgesetzt wird. In den Fällen, dass die Wiegeeinrichtung des Servicebereiches Silberberg ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

(2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen und die Entsorgung von temporär zusätzlich anfallenden Abfällen können auch pauschale Entsorgungsentgelte erhoben werden.

(3) Für die Anlieferung von brennbaren Abfällen gilt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) und die Entgeltliste der Ostbayerischen Verwertungs- und Energieer-

zeugungsgesellschaft mbH (OVEG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gebühren-/Entgeltsatz

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen beträgt am Servicebereich Silberberg für

a) asbesthaltige Materialien	80,00 €/t
b) brennbare Abfälle – mit Asbest kontaminiert	120,00 €/t
c) KMF-Abfälle (künstliche Mineralfasern)	185,00 €/t
d) Bauschutt bis DK I	65,00 €/t
e) Bauschutt bis DK II	86,00 €/t
f) Erdaushub bis DK I	65,00 €/t
g) Erdaushub bis DK II	86,00 €/t

Die Abrechnung erfolgt jeweils anteilig nach dem konkreten Wiegeergebnis. Pro Anlieferung beträgt die Mindestgebühr 5,00 €.

(2) Verwertbare Abfälle und Problemabfälle sowie verwertbare mineralische Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen in haushaltsüblichen Mengen aus Privathaushalten werden im Rahmen der stationären und mobilen Sammlung im Verbandsgebiet des AZV kostenfrei entgegengenommen. Für die über dieses Maß hinaus gelieferten Mengen und für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen werden für die dem AZV entstehenden Verwertungs- bzw. Beseitigungskosten Entsorgungsentgelte erhoben.

Sofern in Abs. 1 keine Gebührensätze festgelegt sind, richtet sich das Entsorgungsentgelt für die Selbstanlieferung von Abfällen nach pauschalen Entsorgungsentgeltsätzen, die in einer separaten Entsorgungsentgeltliste aufgelistet sind. Die Entsorgungsentgelte werden jeweils durch Aushang an den Wertstoffhöfen und Wertstoffmobilen sowie am AbfallServiceZentrum Silberberg (Kasse) und im Internet bekannt gegeben.

Anlieferungen von Verpackungen im Rahmen des Dualen Systems (Grüner Punkt) werden davon nicht berührt.

§ 5 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Abfallbesitzer nicht zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der AZV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Satzung. Soweit dies sachgerecht ist, kann in der Sondervereinbarung von den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Höhe der Gebühren/Entsorgungsentgelte, abgewichen werden.

§ 6

Entstehen der Gebühren-/Entgeltschuld

(1) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebühren-/Entgeltschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) entsteht die Gebühren-/Entgeltschuld mit der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle durch den AZV.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren-/Entgeltschuld

(1) Bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) werden die Gebühr und das Entsorgungsentgelt mit dem Entstehen der Gebühren-/Entgeltschuld fällig.

(2) Für regelmäßige Anlieferungen eines Gebühren-/Entgeltschuldners können die fälligen Gebühren oder Entgelte für bestimmte Zeitabschnitte in einem Sammelbescheid festgesetzt werden. In diesem Falle werden die Gebühren/Entsorgungsentgelte 14 Tage nach der Zustellung des Sammelbescheides fällig."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hof, 18. Dezember 2013
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Hering
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8744.01

Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof; Änderung und Neufassung der Verbandssatzung

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 17. Dezember 2013 die 8. Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig. Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Januar 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-1) folgende

8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof vom 5. August 1980, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 11. Februar 2005, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

"I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen 'Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof'. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hof.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Verbandsmitglieder sind die kreisfreie Stadt Hof und der Landkreis Hof.

(2) Vor Ablauf von acht Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten. Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes Pflichten der Verbandsmitglieder

(1 a) Oberstes Ziel aller Bemühungen des Abfallzweckverbandes und der Verbandsmitglieder ist die Abfallvermeidung und die stoffliche Abfallverwertung. Der Abfallzweckverband unterstützt die Verbandsmitglieder bei dieser Aufgabe.

(1 b) Der Abfallzweckverband hat die Aufgabe, Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Biomüll, Grünschnittabfälle, Altpapier sowie sonstige Gegenstände, die einer besonderen Behandlung

bedürfen, zu behandeln und zu lagern. Der Abfallzweckverband hat den Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Erdaushub, Abfälle aus Gewerbebetrieben, Altkunststoffe, Alteisenmetalle, Altnichteisenmetalle, Altglas und Problemabfälle zu entsorgen. Der Abfallzweckverband stellt die Ablagerung aller im räumlichen Wirkungsbereich anfallenden nicht verwertbaren oder nicht weiter zu behandelnden Abfälle sicher. Die Aufgaben sind entsprechend den Zielvorgaben des Art. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erfüllen.

(2) Der Abfallzweckverband erfüllt seine Aufgaben nach Abs. 1 insbesondere durch Maßnahmen zur

1. Abfallvermeidung

- a) Koordinierung von Abfallwirtschaftsmaßnahmen,
- b) Öffentlichkeitsarbeit;

2. stofflichen Abfallverwertung

- a) Errichtung und Betrieb von Sortieranlagen,
- b) Errichtung und Betrieb einer Biomüllverwertungsanlage,
- c) Errichtung und Betrieb von Wertstoffhöfen und Wertstoffmobilen;

3. Abfallablagerung

- a) Betrieb der im Stadtgebiet Hof gelegenen Deponie Silberberg,
- b) Errichtung und Betrieb einer Nachfolgeanlage.

(3) Der Abfallzweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter, insbesondere privater Unternehmen oder der eigenen Verbandsmitglieder bedienen.

(4) Die im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle gelangen nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzungen der Verbandsmitglieder zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen.

Der Zweckverband legt fest, welche Abfälle in seinen Anlagen im Rahmen der Zulassung entsorgt werden können. Der Zweckverband kann, soweit seine Anlagen und Einrichtungen i.S. § 4 Abs. 2 Nr. 2 hierfür zugelassen und technische Möglichkeiten sowie Kapazitäten vorhanden sind, auch Abfälle entsorgen, die von der Abfallwirtschaftssatzung seiner Mitglieder ausgeschlossen sind.

(5) Der Zweckverband berät und unterstützt die Verbandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer verbleibenden Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallentsorgung.

Die Verbandsmitglieder geben eigene Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung, die die Belange des Zweckverbandes berühren können, rechtzeitig vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe dem Zweckverband zur Kenntnis.

(6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 5

Satzungs- und Verordnungsrecht

Der Zweckverband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind der jeweilige Landrat und der Oberbürgermeister, von denen nach Maßgabe des § 14 einer Verbandsvorsitzender, der andere stellvertretender Verbandsvorsitzender ist. Außerdem entsendet jedes Verbandsmitglied fünf weitere Verbandsräte.

(3) Jeder der weiteren Verbandsräte hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder zu bestellen und dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt; ihre Amtszeit dauert sechs Jahre, abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

2. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
3. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Aufnahme von zusätzlichen Kreditoren während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
6. die Festsetzung von Entschädigungen,
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
9. Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie beschließt weiter über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, so insbesondere über

1. den Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die An- und Vermietung von Grundstücken,
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 15.000,00 € mit sich bringen,
3. die Erhebung von Umlagen,
4. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie die Gestaltung des mit ihm abzuschließenden Dienstvertrages,
5. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung -GO- kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 8 Abs. 1 und 2 allgemein oder im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbstständigen

gen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 € mit sich bringen.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und für Leistungen zuständig, die insgesamt einen Betrag von 15.000,00 € nicht überschreiten und im Haushaltsplan des Zweckverbandes veranschlagt sind.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(8) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Umweltschutz sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz sowie der Geschäftsführer des Zweckverbandes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Entsprechendes gilt für die beteiligten Referate der Stadt und der

Landkreisverwaltung. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

In den Fällen des § 8 Abs. 1 Nrn. 2 und 8, des § 9 Abs. 3 und des § 24 Abs. 1 erfolgt die Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Abfallzweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 13

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Einzelheiten zur Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 14

Bestimmung des Verbandsvorsitzenden

(1) Das Amt des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters wird abwechselnd von dem Landrat und dem Oberbürgermeister ausgeübt. Die jeweilige Amtsdauer beträgt drei Jahre. Für die erste Amtsperiode übernimmt das Amt des Verbandsvorsitzenden der Oberbürgermeister.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so übernimmt sein Nachfolger in diesem Amt für die Restdauer der dreijährigen Amtsperiode das Amt des Vorsitzenden oder Stellvertreters. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führt der bisherige Amtsinhaber sein Amt weiter.

§ 15

Geschäftsführung

(1) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden richtet der Zweckverband eine Geschäftsstelle ein, die die Geschäfte, die von entsprechenden Referaten der Stadt Hof gegen Kostenerstattung geführt werden, übernimmt.

(2) Zur Führung der Geschäftsstelle wird von der Verbandsversammlung ein Geschäftsführer bestellt. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Betriebsordnung, der Dienstordnung sowie aus dem jeweiligen Dienstvertrag und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane. Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Er ist den Dienstkräften des Zweckverbandes gegenüber weisungsbefugt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 39 KommZG.

III.

Verbandswirtschaft

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

§ 17

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zuzuleiten.

(2) Die Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Haushaltssatzung und die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen entsprechend § 22.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Investitionsumlage**).

(2) Der durch Benutzungsgebühren, besondere Entgelte und durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf, insbesondere der Aufwand für den Betrieb und Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen des Abfallzweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Betriebskostenumlage**).

(3) Neue Verbandsmitglieder haben sich bei Beitritt an den bereits gemachten Investitionen nachträglich entsprechend zu beteiligen.

§ 19

Umlegungsschlüssel

(1) Die Investitions- und Betriebskostenumlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagen sind nach Erlass und Genehmigung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes von diesem von den Mitgliedern einzufordern.

(2) Umlegungsschlüssel für die **Investitionsumlage** ist das Verhältnis der von den Mitgliedern tatsächlich angelieferten Hausmüllmengen des Vorjahres.

Die **Betriebskostenumlage** richtet sich nach der angelieferten Abfallmenge, die jährlich im Voraus festgesetzt wird.

(3) Ist die Investitions- und Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festset-

zung vorläufige Teilbeträge in der Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Investitions- und Betriebskostenumlagen sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen säumiger Verbandsmitglieder können von diesen die durch den Zahlungsrückstand dem Zweckverband entstandenen Aufwendungen, insbesondere Kreditkosten oder Zinsen, verlangt werden.

§ 20

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Hof geführt. Das Recht einer späteren Übernahme der Kassengeschäfte durch den Zweckverband bleibt unberührt.

§ 21

Rechnungslegung und Prüfungswesen

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Artikel 102 Abs. 1 GO findet entsprechend Anwendung.

(2) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden; § 9 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Hof wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnungen umfassend herangezogen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt werde.

(4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Bei der örtlichen Prüfung ist Artikel 106 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend anzuwenden. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.

(5) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest.

(6) Danach beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung alsbald über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(7) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

(8) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

(9) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt. Der Verbandsvorsitzende veranlasst unverzüglich nach der Feststellung der Jahresrechnungen die Durchführung der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie ihre Änderungen werden im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen auf diese Veröffentlichung hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder zu veröffentlichen. Die Regierung von Oberfranken kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt verlangen.

§ 23

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Auflösung und Abwicklung

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst durch Austritt oder außerordentliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes sowie durch Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle des Austritts oder der außerordentlichen Kündigung eines Verbandsmitgliedes wird der Zweckverband ebenfalls nach Maßgabe der folgenden Absätze abgewickelt.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die bestehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu übernehmen. Sie haben die Pflicht, die auf ihrem Gebiet liegenden Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der erbrachten Investitionsleistungen zu verteilen. Dieses Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Für die vorgesehenen vermögensrechtlichen Abwicklungen ist der in § 19 Abs. 2 festgelegte Umlegungsschlüssel anzuwenden.

(3) Die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten und der Angestellten, die einen vertrag-

lichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten. Wird der Zweckverband aufgelöst und gehen die Aufgaben ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes Kapitel II, Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Satz 1 getroffen wird."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Hof, 18. Dezember 2013
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Hering
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8744.01

Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2012

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 3. Dezember 2013 den Jahresabschluss 2012 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt nach Erscheinen des Amtsblattes für eine Woche während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, von-Werthern-Str. 6, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 7. Januar 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2012 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 3. Dezember 2013 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	56.680.380,40 €
Jahresgewinn	856.191,84 €

Der Jahresgewinn 2012 in Höhe von insgesamt 856.191,84 € ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für "Fördermittel und Zuschüsse" zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 25. Oktober 2013
Bayer. Kommunaler Prüfungsverband
W i e d e m a n n
Wirtschaftsprüfer
G ö b
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 6. Dezember 2013
B a j
Werkleiter

Nr. 55.1 - 8744.01

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 3. Dezember 2013 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 24. Januar 2014 bis 31. Januar 2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Bayreuth, 7. Januar 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des "Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken" - Sitz Coburg - für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	23.880.400,00 €
in den Aufwendungen mit	23.500.700,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	3.101.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 105,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 60,00 € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung
 - c) 50,00 € je t für deponiefähiges Inertmaterial, welches im Zuge der Sanierung von ehemaligen Deponien anfällt
 - d) 77,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung
 - e) 105,00 € je t für sonstige Abfälle
3. Bei Benutzung der Umladestationen wird neben der Betriebskostenumlage eine Transportkostenumlage in Höhe des Frachtkostenzuschlages (§ 3 Abs. 3 der Gebührensatzung) erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 10. Januar 2014
 Zweckverband für Abfallwirtschaft
 in Nordwest-Oberfranken
 Norbert K a s t n e r
 Oberbürgermeister
 und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8744.01 - 5/13

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 17. Dezember 2013 nachstehende Haushaltssatzung für das Haus-

haltsjahr 2014 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 10. Januar 2014 Nr. 55.1 - 8744.01 - 5/13 die Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 24. Januar 2014 bis 31. Januar 2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 13. Januar 2014
 Regierung von Oberfranken
 Dr. L ö b l
 Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2014

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO für das Haushaltsjahr 2014 mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 10. Januar 2014 Nr. 55.1 - 8744.01 - 5/13 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	9.173.520,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.648.940,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 335.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird nicht erhoben.
2. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagebedarf) wird auf 4.935.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 der Verbandsatzung die angelieferte Haus- und Sperrmüllmenge, die tatsächlich während des Haushaltsjahres von den Verbandsmitgliedern angelie-

fert wird. Dies entspricht je angelieferter Tonne Haus- und Sperrmüll 282,00 €, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Hof, 13. Januar 2014
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
H e r i n g
Landrat
Verbandsvorsitzender

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- viermal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen geben die Fachberater der Beratungsstelle Auskünfte und beantworten Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung und Wohnformen im Alter.

Nächster Beratungstermin

Mittwoch, 12. Februar 2014, von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken
Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/604-1215

Weitere Beratungstermine: 9. April, 4. Juni, 13. August, 8. Oktober und 10. Dezember 2014.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlühle.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen:
Marianne Bendl

Bayerische Architektenkammer, Beratungsstelle Barrierefreies Bauen

Waisenhausstraße 4, 80637 München
Tel: 089/139880-31, Fax: 089/139880-33
E-Mail: barrierefrei@byak.de

Gute Nachricht für die Stadt Hof:

Regierung von Oberfranken fördert Zufahrtsstraße zum Güterverkehrszentrum in Hof mit 750.000 €

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Hof aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) 750.000 € für den Ausbau der Zufahrtsstraße zum Güterverkehrszentrum in Hof bewilligt.

Die Stadt Hof betreibt die Planung für die Errichtung eines Güterverkehrszentrums am Güterbahnhof. Kostenträger für das Straßenbauprojekt ist die Stadt Hof. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die geförderte Straßenbaumaßnahme belaufen sich auf rund 990.000 €, wovon 940.000 € zuwendungsfähig sind. Die Zufahrtsstraße ist zusammen mit der Hans-Böckler-Straße ausgebaut worden.

Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 750.000 € bedeutet einen Fördersatz von knapp 80 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Hof. Die Fördermittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Regierung von Oberfranken erlässt Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der hoch belasteten Fernverkehrsverbindung Bundesautobahn A 3 im Abschnitt "Aschbach bis östlich Schlüsselfeld"

Die Regierung von Oberfranken hat den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 3 "Frankfurt-Nürnberg" im rund 10,5 km langen Abschnitt "Aschbach bis östlich Schlüsselfeld" festgestellt. Regierungspräsident Wilhelm Wenning übergab am 18. Dezember 2013 den druckfrischen Beschluss an den Präsidenten der Autobahndirektion Nordbayern Reinhard Pirner: "Im Verfahren wurden die verschiedenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Einwendungen von Privatpersonen und Gemeinden, bei denen es in der

Mehrzahl um Belange des Lärmschutzes ging, sorgfältig geprüft und abgewogen", so Wenning.

Das Straßenbauvorhaben beginnt auf Höhe der Ortschaft Aschbach im Landkreis Bamberg und endet auf Höhe der Ortschaft Warmersdorf im Landkreis Erlangen-Höchstadt. Der Planfeststellungsabschnitt ist Teil des sechsstreifigen Ausbaues der BAB A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und dem Autobahnkreuz Fürth/Erlangen. Im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist dieser Abschnitt im "Vordringlichen Bedarf" enthalten.

Die BAB A 3 ist eine hoch belastete Fernverkehrsverbindung, über die der Verkehr aus dem Ruhrgebiet und dem Rhein-Main-Gebiet in den Ballungsraum Nürnberg und weiter über Regensburg nach Österreich und Ungarn bzw. über die BAB A 9 in Richtung München und weiter nach Österreich und Italien führt. Mit der Öffnung Osteuropas hat die Bedeutung der BAB A 3 erheblich zugenommen. Bei der Verkehrserhebung im Jahr 2005 wurde im Abschnitt zwischen dem AK Biebelried und dem AK Fürth/Erlangen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge von 57.700 Kfz bis 76.300 Kfz ermittelt. Das Verkehrsaufkommen wird im Planfeststellungsabschnitt bis zum Jahr 2025 auf bis zu 72.800 Kfz/24 h ansteigen.

Durch die Überlastung des vorhandenen vierstreifigen Querschnittes der BAB A 3 kommt es immer wieder zu erheblichen Verkehrsbehinderungen. Dabei weicht ein Teil des Verkehrs auf das untergeordnete Straßennetz aus. Zur Bewältigung des Transit- und Reiseverkehrs und zur Erhaltung und Stärkung der Infrastruktur der angrenzenden Wirtschaftsräume ist der Ausbau der BAB A 3 dringend erforderlich.

Da die Maßnahme auch dem Lärmschutz dient, trägt sie zu einer deutlich spürbaren Verkehrslärmreduzierung in den bewohnten Gebieten entlang der Autobahntrasse bei. Für die Siedlungsbereiche von Heuchelheim, Rambach, Schlüsselfeld, Thüngfeld, Atelsdorf, Elsendorf und Warmersdorf sind aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle und -wände) vorgesehen.

Etwa in Höhe der Ortschaft Heuchelheim ist eine neue beidseitige Parkplatz- und WC-Anlage mit rund 75 Lkw- und 150 Pkw-Stellplätzen vorgesehen. Auf Grund von zahlreichen Einwendungen im Anhörungsverfahren wurde der nördlich der Autobahn gelegene Teil der Anlage um 200 m in Richtung Osten verschoben. Diese Anlage trägt dazu bei, das Stellplatzdefizit zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und dem Autobahnkreuz Fürth/Erlangen zu verringern. Damit wird insbesondere den Berufskraftfahrern die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten ermöglicht.

Die voraussichtlichen Kosten der Baumaßnahme belaufen sich nach Angaben der Autobahndirektion Nordbayern auf rund 83 Mio. €.

Planfeststellungsbeschluss unter www.reg-ofr.de (-> öffentliche Verfahren -> Aktuelles)

Gute Nachricht für die Gemeinde Ahorntal: Regierung von Oberfranken fördert neue Gehsteige in Freiahorn mit 40.000 €

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Ahorntal aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) 40.000 € an Fördermitteln für den Bau von Gehwegen in Freiahorn bewilligt.

Die Gesamtkosten für den Bau der Gehwege in Freiahorn betragen rund 130.000 €. Bei förderfähigen Kosten in Höhe von 57.000 € für die Gemeinde Ahorntal bedeutet der bewilligte Festbetrag in Höhe von 40.000 € einen Fördersatz von rund 70 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Ahorntal. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Das Staatliche Bauamt Bayreuth hat in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Gemeinde Ahorntal die Staatsstraße 2184 in der Ortsdurchfahrt von Freiahorn auf einer Länge von rund 230 m ausgebaut. In der Ortsdurchfahrt waren keine ausgewiesenen und befestigten Gehsteige vorhanden. Die Fußgänger mussten teilweise die Fahrbahn der Staatsstraße benutzen. Die Gemeinde Ahorntal hat im Rahmen der Erhaltungsmaßnahme an der Staatsstraße Gehwege auf einer Länge von ca. 200 m Länge nachgerüstet und die Gehwege auf eine Breite von 1,50 m ausgebaut.

Regierung von Oberfranken fördert neue Gehsteige in Litzendorf mit 60.000 €

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Litzendorf aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) 60.000 € an Fördermitteln für den Bau von Gehwegen in Litzendorf bewilligt.

Die Gesamtkosten für den Bau der Gehwege in Litzendorf betragen rund 115.000 €. Bei förderfähigen Kosten in Höhe von 85.000 € für die Gemeinde Litzendorf bedeutet der bewilligte Festbetrag in Höhe von 60.000 € einen Fördersatz von rund 70 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Litzendorf. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Das Staatliche Bauamt Bamberg saniert in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Gemeinde Litzendorf die Staatsstraße 2210 in der Ortsdurchfahrt von Litzendorf. In der Ortsdurchfahrt waren teilweise keine bzw. nur einseitig ausgewiesene und befestigte Gehsteige vorhanden. Die Gemeinde Litzendorf rüstet im Rahmen der Erhaltungsmaßnahme an der Staatsstraße Gehwege auf einer Länge von rund 350 m Länge nach und baut die Gehwege auf eine Breite von 1,50 m aus.

*Gute Nachricht für den Landkreis Bayreuth:
Regierung von Oberfranken unterstützt den Landkreis mit 765.000 € beim Ausbau der Kreisstraße bei Elbersberg*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Bayreuth 765.000 € für den Ausbau der Kreisstraße BT 41 bei Elbersberg bewilligt. Die Gelder stammen aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG).

"Die bewilligten Fördermittel ermöglichen erst, dass dringend notwendige Ausbaumaßnahmen umgesetzt werden können. Davon profitiert auch die heimische Wirtschaft: Für das Projekt fließen fast 1,8 Mio. € in die Region", so Oberfrankens Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Die Gesamtkosten für den Ausbau werden auf rund 1.755.000 € geschätzt, wovon 1.275.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 765.000 € bedeutet einen Fördersatz von 60 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bayreuth. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Kreisstraße BT 41 verbindet die Bundesstraße 470 über Elbersdorf, Willenreuth und Willenberg mit der Bundesstraße 2 bei Pegnitz. Sie stellt insbesondere für die Berufspendler eine wichtige Straßenverbindung zur Bundesautobahn A 9 dar. Die Kreisstraße ist mit einer Fahrbahnbreite von knapp 5 m und einem ungenügendem Fahrbahnaufbau den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr gewachsen, in der Folge zeigten sich Risse, Verdrückungen und Ausbrüche.

Der Landkreis baut zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die BT 41 von der B 470 bis Elbersberg auf einer Länge von rd. 1,2 km mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m aus. Im Rahmen des Ausbaus werden insbesondere die Defizite in der Linienführung beseitigt und zur Trennung der Verkehrsarten auf einer Länge von rd. 1,0 km ein straßenbegleitender Radweg angelegt. Die Baumaßnahme verbessert die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer deutlich und leistet einen wertvollen Beitrag zum Ausbau des Radwegenetzes in der Fränkischen Schweiz.

Regierung von Oberfranken unterstützt die Stadt Bamberg mit 75.000 € beim Ausbau der Kreuzung Münchner Ring/Forchheimer Straße/Kunigundendamm

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Bamberg aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) 75.000 € an Fördermitteln für den Ausbau der Kreuzung Berliner Ring (B 22)/Forchheimer Straße/Kunigundendamm bewilligt.

Das Staatliche Bauamt Bamberg verbessert die Kreuzung des Münchner Rings (B 22) mit der Forchheimer Straße und dem Kunigundendamm grundlegend.

Durch die Umrüstung der vorhandenen Lichtsignalanlage und der Anlage einer zweiten Linksabbiegespur auf der Forchheimer Straße werden die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des Kreuzungspunktes wesentlich verbessert. Kostenträger für das Ausbauprojekt sind der Bund für den Münchner Ring (B 22) und die Stadt Bamberg für die Forchheimer Straße und den Kunigundendamm.

Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Gesamtbaumaßnahme betragen rund 400.000 €. Die Stadt Bamberg ist nach den kreuzungsrechtlichen Vorgaben an den Änderungskosten in einer Höhe von rund 200.000 € beteiligt, wovon 105.000 € förderfähig sind.

Der förderfähige Kostenanteil der Stadt Bamberg wird mit einem Förderbetrag in Höhe von 75.000 € bezuschusst. Der nun bewilligte Festbetrag bedeutet einen Fördersatz von rund 71 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bamberg. Die Fördermittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

*Gute Nachricht für die Stadt Hof:
Regierung von Oberfranken unterstützt die Stadt mit 310.000 € beim Ausbau der Staatsstraße zwischen Hof und Jägersruh*

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Hof aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 310.000 € an Fördermitteln für den Ausbau der Staatsstraße zwischen Hof und Jägersruh bewilligt.

Das Staatliche Bauamt Bayreuth baut in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Hof die Staatsstraße 2192 grundlegend aus. Kostenträger für das Ausbauprojekt sind der Freistaat Bayern außerhalb der Ortsdurchfahrten und die Stadt Hof innerhalb der Ortsdurchfahrten von Hof und Jägersruh. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Staatsstraße wird auch die Kreuzung mit dem Wartturmweg verkehrssicher ausgebaut.

Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Gesamtbaumaßnahme betragen rund 2,2 Mio. €. Die Stadt Hof ist nach den Vorgaben des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes an den Ausbaukosten in einer Höhe von rund 500.000 € beteiligt, wovon 345.000 € förderfähig sind.

Der Kostenanteil der Stadt Hof wird mit einem Förderbetrag in Höhe von 310.000 € bezuschusst. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 240.000 € aus dem BayGVFG und 70.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von fast 90 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Hof. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Regierung von Oberfranken unterstützt den Landkreis Coburg mit Zuwendungen: 495.000 € Zuschuss für die Erneuerung der Stützmauer an der Frankenstraße in Oberlauter

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Coburg 495.000 € für den Neubau einer Uferstützmauer an der Kreisstraße CO 27 in Oberlauter bewilligt. Die Gelder stammen aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 810.000 € geschätzt, wovon 625.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 415.000 € aus dem BayGVFG bzw. 80.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von fast 80 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Coburg. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Das schadhafte Bauwerk ist als unbewehrte Schwergewichtsmauer errichtet und liegt direkt am Fahrbahnrand der Kreisstraße CO 27. Die Stützmauer verläuft entlang des Gewässers Lauter und weist eine sichtbare Höhe von 1,0 bis 1,7 m auf. Wegen der Schäden und der Konstruktionsart des nicht frostsicher gegründeten Bauwerkes scheidet eine Instandsetzung aus. Die erneuerte Ufermauer wird frostsicher gegründet und gemäß den aktuellen Anforderungen und Vorschriften an die Dauerhaftigkeit und Standsicherheit als Betonwinkelstützmauer ausgeführt. Die Baumaßnahme erhöht die Traglast der Stützmauer, wodurch die Verkehrsverhältnisse wesentlich verbessert werden.

Schulen

Regionale Grundschul-i.s.i.-Preisverleihung 2014 im Regierungsbezirk Oberfranken am 16. Dezember 2013 in der Grundschule Teuschnitz

Der regionale Grundschul-i.s.i. Oberfranken geht an die Grundschule Teuschnitz. Folgende Punkte gefielen der Jury besonders: Die Grundschule Teuschnitz befindet sich aktiv und kreativ in einem seit Jahren fortlaufenden Schulentwicklungsprozess, der durch die Impulse externer und interner Evaluation gesteuert, von der gesamten Schulgemeinschaft getragen und voran gebracht wird. Der positive Umgang mit gleichberechtigter Heterogenität ist in der Schule weit über ihr Schulprofil "Inklusion" hinaus Prinzip: Im Unterricht werden alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen individuell gefördert. Gleichzeitig ist eine intensive Gemeinschaft mit gegenseitigen Helfer- und Tutorensystemen bemerkenswert. Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der

Weiterentwicklung der Schule besticht durch einen vorbildlich demokratischen Prozess. Auch die Elternschaft und der Schulaufwandsträger werden prinzipiell in das Schulleben einbezogen und äußern sich durchwegs positiv zu ihrer Grundschule.

Neben der Siegerschule zeichnete Dr. Klemens M. Brosig, Abteilungsleiter des Bereichs 4 Schulen an der Regierung von Oberfranken, auch noch die Grundschule St. Georgen Bayreuth und die Ivo-Hennemann-Grundschule Bad Staffelstein aus. Brosig: "Wir sind sehr stolz, solch aktive und kreativ-innovative Schulen in Oberfranken vorweisen zu können. Die drei i.s.i.-Grundschulen sind ein gutes Beispiel für die hochwertige Schulkultur in Oberfranken." Bei einem Festakt in der Grundschule Teuschnitz stellten die Vertreter aller prämierten oberfränkischen i.s.i.-Grundschulen ihre Schulen vor und nahmen die Urkunden entgegen. Der Festakt wurde von Schülergruppen aller drei Schulen musikalisch umrahmt.

Zahlreiche Schulen aus ganz Bayern haben sich im Schuljahr 2013/2014 um den i.s.i. beworben. Der Wettbewerb, den die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit der vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. als Exklusivpartner durchführt, findet bereits zum neunten Mal statt. Mit dem Innere-Schulentwicklung-Innovationspreis, kurz i.s.i., werden Schulen ausgezeichnet, die sich mit Innovationsgeist und hohem Engagement für die nachhaltige Steigerung der Qualität von Unterricht und Erziehung einsetzen. "Genau solche Schulen brauchen wir", betonte Bertram Brossardt, Hauptgeschäftsführer der vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V., "Schulen, die den Schülerinnen und Schülern eine umfassende und ganzheitliche Bildung sowie Werte vermitteln und auch den Charakter bilden."

Neu ist, dass dieses Jahr zum ersten Mal neben dem landesweiten i.s.i. zusätzlich ein regionaler Grundschul-i.s.i. vergeben wird. In jedem Regierungsbezirk wird aus drei nominierten Grundschulen eine Siegerschule gekürt. Die regionalen Preisträgerschulen werden mit 1.000 € belohnt, die beiden anderen nominierten Schulen erhalten 500 €. "Mit diesem Preis wollen wir hervorragende Arbeit an bayerischen Grundschulen würdigen, denn gerade dort werden die entscheidenden Weichen für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn gestellt", so Ralf Kaulfuß, Geschäftsführer der Stiftung Bildungspakt Bayern.

Für die regionale Siegerschule bleibt es nun aber noch spannend. Für sie besteht die Möglichkeit, für den landesweiten Grundschul-i.s.i. nominiert und bei einem zentralen, schulartübergreifenden Festakt im April 2014 gebührend gewürdigt und gefeiert zu werden.

Buchanzeigen

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 64. Auflage, 89,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 107. Auflage, 76,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 38. Auflage, 58,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 107. Auflage, 100,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 129. Auflage, 78,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hölzl u.a.: **Gemeinde-/Landkreis-/Bezirksordnung Bayern**, 51. Auflage, 68,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Keck/Puchta/Konrad: **Laufbahnrecht in Bayern**, 39. Auflage, 49,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 184. Ergänzungslieferung, 91,03 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 51. Ergänzungslieferung, 97,22 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 62. Ergänzungslieferung, 78,24 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 93. Ergänzungslieferung, 88,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Parzefall/Ecker: **Kommunales Ortsrecht**, 43. Ergänzungslieferung, 87,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 72. Ergänzungslieferung, 73,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Nitsche: **Satzungen zur Wasserversorgung**, 43. Ergänzungslieferung, 97,63 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 81. Ergänzungslieferung, 100,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 155. Ergänzungslieferung, 83,46 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 141. Ergänzungslieferung, 68,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Schuh: **Personalstrategie und Interne Revision**, 1. Auflage, 48,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Dirnacher/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Kommentare**, 7. Nachlieferung, 56,80 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

Strunz/Findeisen: **Bayerisches Beamtengesetz, Leistungslaufbahngesetz (LibG), Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG), Kommentare**, 22. Nachlieferung, 49,80 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange: **Baugesetzbuch (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Kommentare**, 21. Nachlieferung, 56,90 €, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Ludwig Rahn

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 12. Dezember 2013 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt und war in seiner Tätigkeit als dritter Bürgermeister der Stadt Arzberg immer ein vorbildlicher Botschafter der Region. Durch sein Wirken hat er sich in besonderer Weise um Oberfranken verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 18. Dezember 2013
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Josef Storath

Altbürgermeister

Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Träger der Ehrenmedaille des Landkreises Lichtenfels

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 5. Januar 2014 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt und war in seiner langjährigen Tätigkeit als Bürgermeister des Marktes Ebenfeld immer ein vorbildlicher Botschafter der Region. Durch sein Wirken hat er sich in besonderer Weise um Oberfranken verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 13. Januar 2014
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident